



**KANTON
LUZERN**

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement



Strategie Neobiota Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen

Teil Strategie und Organisation

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Umwelt und Energie (uwe)

Entsorgung & Risiko

Libellenrain 15

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

uwe.lu.ch

uwe@lu.ch

Titelbild

Kirschessigfliegen

Copyright Agroscope

Die in Südostasien beheimatete Kirschessigfliege ist eine Problem-
pflanze im Obst-, Beeren- und Weinbau sowie für im Gartenhobby.
Durch ihre Lebensweise und die extrem hohe Vermehrungsrate hat sie
in Europa schon ganze Ernten vernichtet. Da die Kirschessigfliege nur
reife Früchte befällt, ist der Einsatz von Spritzmitteln nicht mehr mög-
lich. Sehr wahrscheinlich gelangte die kleine Fliege durch befallene
Früchte um 2008 nach Europa (Quelle: www.plantura.garden, abgeru-
fen am 01.02.2021).

Federführung	Hans-E. Musch, Dienststelle Umwelt und Energie
Kantonale Begleitgruppe	Stephanie Amrein, Dienststelle Landwirtschaft und Wald Adrian Kempf, Dienststelle Landwirtschaft und Wald Peter Kull, Dienststelle Landwirtschaft und Wald Sarah Omlin, Dienststelle Umwelt und Energie Carmen Ritzmann, Dienststelle Landwirtschaft und Wald Peter Ulmann, Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Beschluss

Das Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement stimmte der Strategie
Neobiota, bestehend aus dem Grundlagenteil und dem Teil Strategie
und Organisation, am 27.10.2023 zu.

Inhaltsverzeichnis

Glossar	4
1 Zusammenfassung	5
2 Einleitung	6
3 Vision und Mission	6
3.1 Vision	6
3.2 Mission	7
4 Umsetzung der Mission	7
4.1 Grundgedanken	7
4.2 Wichtigste Erfolgsfaktoren	7
4.3 Aufgaben des Kantons	8
4.4 Aufgabenbereich «Massnahmensteuerung und -umsetzung»	11
4.4.1 Handlungsgrundlagen	11
4.4.2 Bewertung	11
4.4.3 Massnahmenplanung	11
4.4.4 Massnahmenumsetzung	12
4.4.5 Erfolgs- und Wirkungskontrolle	13
4.5 Aufgabe Koordination	13
4.6 Aufgabe Sensibilisierung	13
5 Organisation und Zuständigkeiten	14
5.1 Organigramm	14
5.2 Vorsteher BUWD	14
5.3 Lenkungsgremium Neobiota	14
5.4 Koordinationsstelle Neobiota	15
5.5 Zusammenfassung der wesentlichen Aufgaben	15
6 Umfrage Gemeinden und Konsultation der Strategie	16
6.1 Umfrage bei Gemeinden	16
6.2 Rückmeldungen aus der Konsultation	17
7 Referenzen	17

Glossar

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
Cercle Exotique	Organisation hat zum Ziel, die Kantone bei ihren Aufgaben gemäss Freisetzungsverordnung im Bereich invasiver Neobiota zu unterstützen. Im Vordergrund steht der Austausch zwischen den kantonalen Vollzugstellen sowie das Sicherstellen der Schnittstelle zur nationalen Steuerungsgruppe Invasive gebietsfremde Arten.
DILV	Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz
lawa	Dienststelle Landwirtschaft und Wald
immo	Dienststelle Immobilien
Neobiota	Arten und untergeordnete Taxa, die sich mit menschlicher Einflussnahme in einem Gebiet etabliert haben, in dem sie zuvor nicht heimisch waren.
PDCA-Methode	Plan, Do, Check, Act; beschreibt eine iterativen vierphasige Methode für Lernen und Verbesserung
uwe	Dienststelle Umwelt und Energie
vif	Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
zentras	zentras sorgt für den Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen in den Zentralschweizer Kantonen Luzern, Obwalden, Nidwalden und Zug.

1 Zusammenfassung

Mit der Globalisierung und akzentuiert durch den Klimawandel hat die Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten neue Dimensionen angenommen. Da einzelne Arten unsere ökologische, ökonomische und soziale Sicherheit gefährden können, braucht es strategische Überlegungen zum Umgang mit diesen Neobiota.

Der heute praktizierte Umgang mit Neophyten und Neozoen hat sich historisch in den letzten 50 Jahren entwickelt. Jahr für Jahr sind weitere invasive Arten dazugekommen. Nur für sehr wenige invasive Arten (z.B. Asiatischer Laubholzbockkäfer, Nilgans, Schwarzmund-Grundel) gelten nationale Handlungsstrategien und vereinheitlichte Formen und Intensitäten zum Umgang mit ihnen. Nicht von ungefähr stammen die genannten Beispiele aus Spezialgesetzen (Wald-, Jagd- oder Fischereigesetzgebung).

Trotz meist fehlender, auf einer dem Problem angemessenen Stufe erlassenen Strategien und Massnahmenplänen sind die Aktivitäten im Bereich der Neophytenbekämpfung sehr umfangreich und ressourcenintensiv geworden. Auf allen Ebenen (Zivilgesellschaft, Vereine, Organisationen, Gemeinden, Kantone) werden Bekämpfungsmassnahmen geführt; räumlich oft kaum abgestimmt, ohne Koordination und definierte Wirkungsziele. Die zweifellos unerwünschten und schädigenden Auswirkungen einzelner Neobiota-Arten sind vorhanden. Die heute festgestellte Bekämpfungspraxis ist aber mehr und mehr eine Verwaltung des Problems ohne gemeinsam getragene Zielsetzungen und Ambitionen. Die Neobiota-Bekämpfung bei immer mehr Arten droht zu Ewiglasten zu werden.

Im Rahmen der Konsultation bei internen und externen Akteurinnen und Akteuren wurde die Etablierung einer Strategie ausnahmslos begrüsst, wenngleich die Erwartungen über deren Inhalt stark differierten. Viele Akteurinnen und Akteure hätten sich Verbindlichkeit für die von ihnen heute ausgeübte Tätigkeit und die Ausweitung der finanziellen Leistungen gewünscht. Genau dies will die Strategie aber nicht. Vielmehr will sie die Entscheidungsgrundlagen bieten, welche Aktivitäten künftig koordiniert getroffen oder bewusst belassen respektive nicht von der öffentlichen Hand finanziert werden sollen.

Die vorliegende Strategie reflektiert kritisch die gewachsene Situation im Bereich der Neobiota-Aktivitäten der öffentlichen Hand. Sie ist bestrebt, die Aktivitäten unter den Akteurinnen und Akteuren so weit als möglich zu konsolidieren und diese Aktivitäten – soweit durch öffentliche Gelder finanziert – systematisch und periodisch bezüglich der Wirkung zu messen. Den Wert der vorliegenden Strategie sehen wir in fünf Aspekten:

1. Die **Strategie an sich**. Bisher existiert keine Strategie, an welcher Orientierung, Kritik, Überprüfung machbar wird.
2. Es erfolgt eine **Rollenklärung** unter den beteiligten Akteurinnen und Akteuren und eine **übergeordnete Koordination**.
3. Die Strategie will klar in Richtung **Prioritätensetzung** und gleichzeitig Verzicht. Statt «überall ein wenig», hin zu «wenn, dann richtig».
4. Die **Massnahmenplanung wird durch ein strategisch/politisches Gefäss definiert (Lenkungsgremium)** und enthält Umsetzungs- und wo möglich Wirkungsziele in definierten Planungsperioden.
5. Die **Wirkungsbemessung und -einschätzung wird zur Grundlage** für die jeweils folgende Massnahmenplanung.

Die erste kantonale Strategie im Bereich Neobiota erhebt keinen Anspruch auf Dauerhaftigkeit. In einer sich dynamisch verändernden Umwelt, muss das Tun und Lassen häufig kritisch reflektiert und müssen wo nötig die Spielregeln neu definiert werden. Um die Strategie zu etablieren und deren Praxistauglichkeit zu testen, sind mindestens zwei Massnahmenetappen à vier Jahre vorgesehen.

2 Einleitung

Der Klimawandel hat Auswirkungen auf den Kanton Luzern: Heisse Sommer und mehr Hitzetage, steigende Durchschnittstemperatur, mehr Starkniederschläge und trockenere Sommer werden künftig vermehrt auftreten. In verschiedenen Bereichen, wie etwa Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Wald oder Umgang mit Naturgefahren, müssen Anpassungen an die sich verändernden Bedingungen vorgenommen werden¹.

Der Klimawandel wirkt auf alle Arten in einer Region. Allerdings vermögen invasive gebietsfremde Arten oft besser als die einheimischen Arten auf geänderte klimatische Bedingungen zu reagieren, so dass sie meist zu den Gewinnern des Klimawandels gehören werden. Wegen des Klimawandels können daher die ökologischen und ökonomischen Schäden durch gebietsfremde Arten deutlich zunehmen.

Im Auftrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD) des Kantons Luzern haben daher die Dienststellen Umwelt und Energie (uwe; federführend) und Landwirtschaft und Wald (lawa) die vorliegende Strategie zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten erarbeitet. Die Strategie verankert das übergeordnete Ziel (Vision) und den Weg (Mission), an denen der Kanton Luzern beim Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten in den kommenden acht bis zehn Jahren sein Handeln ausrichten will.

Die Strategie umfasst folgende Elemente:

- Vision und Mission, sowie deren Umsetzung
- Aufgaben der Dienststellen des Kantons
- Organisationsstruktur

Die Strategie bildet die im geltenden Recht verankerten Aufgaben des Kantons ab, berücksichtigt die vorhandenen organisatorischen Strukturen und den Stand von Massnahmen, welche im Grundlagenbericht umfassend dargestellt werden [1].

Die Erarbeitung der Strategie wird ferner im Massnahmenplan Biodiversität und im Planungsbericht Klima und Energie verlangt (siehe [1], Kap. 2).

3 Vision und Mission²

3.1 Vision

Die Kanton Luzern hat gemäss Kantonsverfassung darauf zu achten, dass die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten werden. Eine weitere Verbreitung von invasiven gebietsfremden Arten und entsprechende Folgen können jedoch mit sinnvollem Aufwand nicht völlig verhindert werden. Im Sinne eines wirkungsvollsten und kostenbewussten Kräfteinsatzes verfolgt der Kanton Luzern beim Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten daher folgende Vision:

Mensch und Umwelt sind vor erheblichen Folgen der Einschleppung und Ausbreitung schädlicher invasiver Arten geschützt.

Bei der Umsetzung der Vision berücksichtigt der Kanton insbesondere folgende Schutzgüter:

- Gesundheit von Mensch und Tier.
- Erhalt von ökologisch besonders wertvollen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften in ihrer ursprünglichen Vielfalt und Qualität.
- Erhalt der Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Jagd und Fischerei sowie Tourismus und Erholungsflächen.

¹ Quelle: Webseite «[Planungsbericht Klima und Energie - Kanton Luzern](#)»

² Das **Vision**-Statement beschreibt Ziel wohin und den Grund warum der Kanton Luzern dieses Ziel für die Zukunft anstrebt. Das **Mission**-Statement hingegen beschreibt, welcher Weg und welche Richtung dafür gegangen werden soll.

- Lebensdauer und Funktionalität von Infrastrukturanlagen (z.B. Strassen, Bahntrasse, Uferböschungen etc.).

3.2 Mission

Der Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten ist langfristig nur mit einem koordinierten Vorgehen aller Akteure erfolgreich. Gemäss Kantonsverfassung übernimmt der Kanton jene Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung bedürfen. In Anwendung dieses Subsidiaritätsprinzips haben die an der Umsetzung der Strategie beteiligten Behörden des Kanton Luzern folgenden Auftrag:

Der Kanton koordiniert und unterstützt öffentliche und private Akteure bei der Prävention, frühzeitigen Erkennung und zielgerichteten Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten.

4 Umsetzung der Mission

4.1 Grundgedanken

Als invasiv eingestuft wurden in der Schweiz 89 Pflanzen, 85 Tier- und 23 Pilzarten (siehe Grundlagenbericht [1], Kap. 1.1). Nicht alle Arten sind heute relevant für den Kanton Luzern. Die zunehmende Verbreitung einiger Arten birgt jedoch das Risiko von gravierenden Folgen für die Schutzgüter.

Der Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten ist vielschichtig und komplex. Betroffen sind alle Lebensräume im Kanton und die Verbreitung der Arten ändert sich laufend. Rechtlich verankerte Aufgaben sind in vielen Gesetzen und Verordnungen verteilt, deren Vollzug in der Verantwortung verschiedener Dienststellen des Kantons, mehrerer Bundesbehörden, aller Gemeinden und Privaten liegt (siehe [1], Kap. 3.2 und Kap. 3.2.6).

Der finanzielle Aufwand für die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten ist bereits heute erheblich (siehe [1], Kap. 3.6) und liegt geschätzt für den Kanton Luzern bei rund 1 Million Franken pro Jahr³.

Um dieser Ausgangslage gerecht zu werden, greift die Strategie das Konzept eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses auf (PDCA-Methodik), d.h. die Dienststellen des Kantons sollen periodisch Erkenntnisse und Massnahmen wie folgt aufeinander abstimmen:

- Ausbreitungsentwicklung und die daraus resultierenden Risiken für die Schutzgüter periodisch bewerten
- Zielgerichteten Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen entwickeln
- Umsetzung der Massnahmen sicherstellen
- Wirksamkeit der Massnahmen überprüfen

4.2 Wichtigste Erfolgsfaktoren

Die Vision stellt eine Koexistenz mit gebietsfremden Arten ohne gravierende Folgen für die Schutzgüter in den Vordergrund. Eine möglichst vollständige Eliminierung oder ein Zurückdrängen aller invasiver Neobiota ist nicht realistisch. Die für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Mittel sind beschränkt. Deren Einsatz richtet sich nach den Grundsätzen von der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit gemäss § 3 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. [600](#)).

³ Geschätzter Aufwand des Kantons und der Gemeinden. Genaue Angaben zum Mitteleinsatz sind nicht möglich, da die Bekämpfung von invasiven Arten im Rahmen des regulären Unterhalts von z.B. Strassen, Gewässern und Biotopen erfolgt und daher der Aufwand in der Regel nicht getrennt ausgewiesen wird.

Handlungsgrundsatz

Sofern Massnahmen nicht durch Bundesrecht vorgegeben sind, sollen diese durch einen Vergleich zwischen dem erwarteten Nutzen (im Sinn der Vermeidung von gravierenden Folgen für die Schutzgüter) und dem notwendigen Aufwand für deren Umsetzung begründet werden.

Bei der Erfüllung des Aufgabenspektrums wirken - neben dem Kanton - viele weitere Akteure mit (siehe [1], Kap. 3.7), insbesondere:

- Bund
- Gemeinden (mit deren Werkhöfen), Unterhaltsgenossenschaften, Forstbetriebe, Vereine
- Landwirtschaftsbetriebe
- Private (Waldbesitzer, Grundeigentümer)

Handlungsgrundsatz

Um die in der Vision verankerten Zielsetzungen zu erreichen, sollen die Handlungen aller relevanten Akteure im Kanton koordiniert werden.

Punktuelle Massnahmen bei der Prävention oder Bekämpfung haben i.d.R. nur kurzfristige Wirkung. Wurden beispielsweise Neophyten auf einem Grundstück bekämpft, werden die Anstrengungen nach kurzer Zeit zunichtegemacht, sofern eine Versamung ausgehend von befallenen Nachbargrundstücken nicht auch unterbunden wird. Auch Fliessgewässer unterstützen die Ausbreitung von invasiven Neophyten und machen an Gemeindegrenzen keinen Halt.

Handlungsgrundsatz

Massnahmen sollen einen regionalen oder überregionalen Fokus haben und entsprechend unter Einbindung der relevanten Akteure koordiniert werden.

Prävention ist bei weitem kosteneffizienter und vom Umweltstandpunkt erstrebenswerter als Massnahmen, die nach der Einbringung und Etablierung einer invasiven gebietsfremden Art getroffen werden. Wenn eine invasive gebietsfremde Art eingebracht wurde, sind Früherkennung und rasches Handeln von entscheidender Bedeutung, um die Etablierung zu verhindern. Vorzugsweise sollten die Organismen so rasch wie möglich beseitigt werden.

Handlungsgrundsatz

Bei der Massnahmenplanung soll das Präventionsprinzip im Sinn der effizientesten Massnahme angemessen berücksichtigt werden. Massnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit sollen in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen oder vorzugsweise schweizweit abgestimmt werden.

4.3 Aufgaben des Kantons

In Abbildung 1 werden die Hauptaufgaben entsprechend der Mission dargestellt, mit denen der Kanton Luzern in Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen, den Gemeinden und zahlreichen anderen Akteuren die Erreichung der Vision unterstützen will:

- Steuerung und Umsetzung von Massnahmen (gemäss Vision)
- Koordination der relevanten Akteure (gemäss Mission)
- Sensibilisierung und Kommunikation (gemäss Mission)

Die Aufgaben werden in den folgenden Kapiteln jeweils beschrieben. Erläuterungen zur vorgesehenen Organisation im Kanton Luzern und den bei den Aufgaben genannten federführenden und beteiligten Stellen finden sich in Kapitel 5.

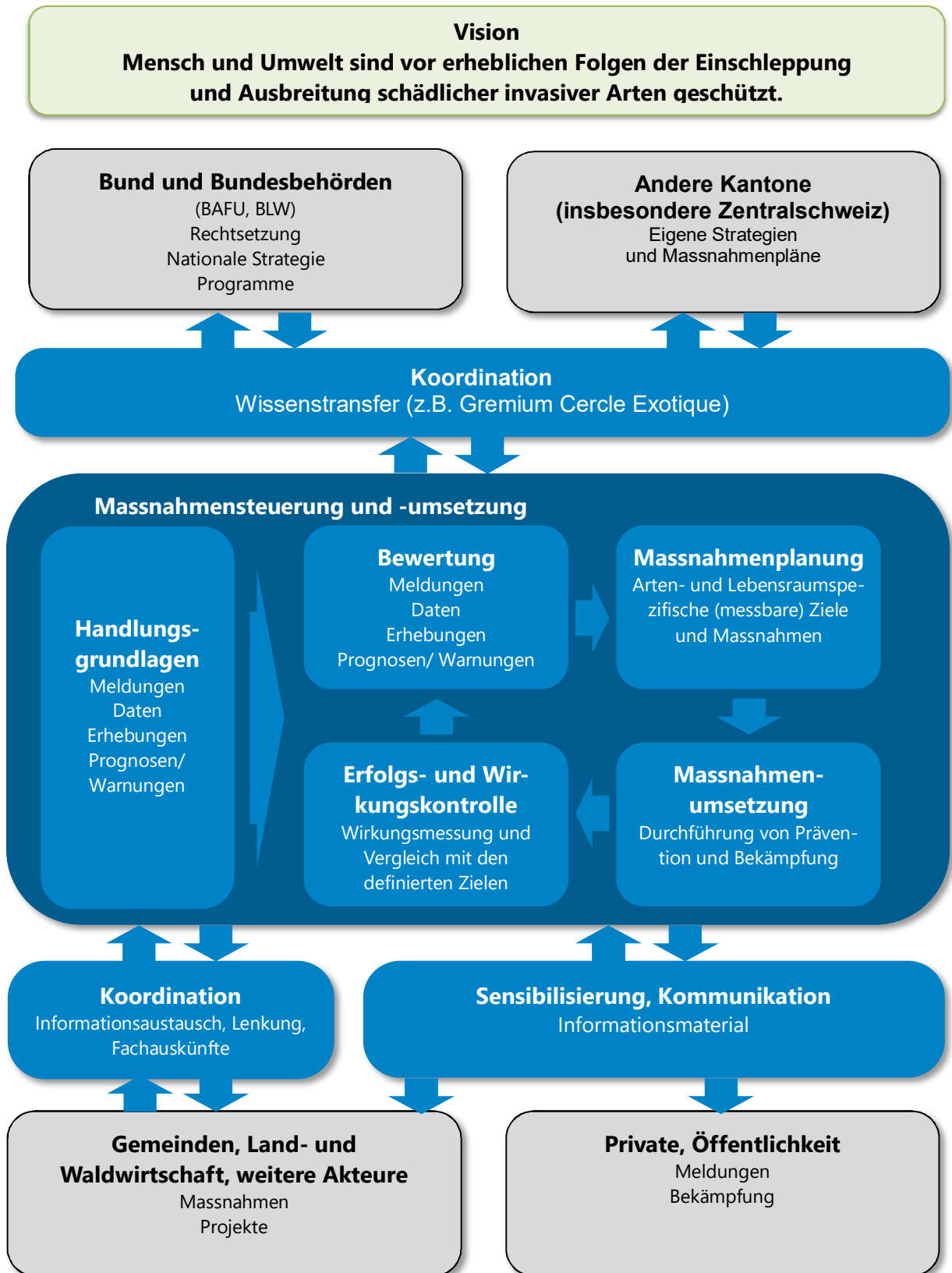


Abbildung 1: Aufgaben des Kantons Luzern beim Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten (kantonsblau). Mit diesem Handlungsschema sollen die in der Mission verankerten Aufgaben der Koordination und Unterstützung öffentlicher und privater Akteure bei der Prävention, frühzeitigen Erkennung und zielgerichteten Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten umgesetzt werden.

4.4 Aufgabenbereich «Massnahmensteuerung und -umsetzung»

4.4.1 Handlungsgrundlagen

Die für die Beurteilung der Lage und der Abschätzung zukünftiger Entwicklungen notwendigen Handlungsgrundlagen sollen bereitgestellt werden. Dazu zu zählen sind durch die Bundesbehörden erhobene Daten, Daten und Informationen der Nachbarkantone sowie Daten aus punktuellen Erhebungen der Akteure im Kanton (z.B. im Rahmen von Projekten) sowie verfügbare wissenschaftliche Grundlagen. Flächendeckende eigene Kartierungen sind nicht vorgesehen. Sind Daten nicht verfügbar, können gutachterliche Expertisen herangezogen werden.

Die Dienststellen des Kantons stellen innerhalb ihrer Organisation sicher, dass Meldungen über Beobachtungen und Vorkommen von allen Akteuren erfasst und genutzt werden können. Beobachtungen von besonders gefährlichen und meldepflichtigen Organismen sollen in einem Meldewesen erfasst und zeitgerecht bearbeitet werden. Wenn es unter den meldepflichtigen Organismen Quarantäneorganismen hat, werden diese Meldungen automatisch auch an den kantonalen Pflanzenschutzdienst weitergeleitet.

Für die regionale Steuerung und Koordination ist die Verknüpfung der Daten zu Beständen und Meldungen mit den Daten des kantonalen GIS unverzichtbar. Diese Verknüpfung soll realisiert und von allen Akteurinnen und Akteuren genutzt werden können.

Die Handlungsgrundlagen können mit «Best Practices» ergänzt werden, die effiziente und wirksame Vorgehensweise von den Agierenden anhand von Fallbeispielen aus der Praxis aufzeigen. Der Kanton kann Projekte mit regionalen, überregionalen oder auch nationalen Charakter im Rahmen der verfügbaren Mittel unterstützen.

Federführung: Dienststelle lawa, Koordinationsstelle Neobiota

Beteiligte: Mitglieder des Lenkungsremiums Neobiota

4.4.2 Bewertung

Als Grundlage für die Massnahmenplanung sollen die artenspezifischen Entwicklungen verfolgt und zukünftige Entwicklungen auch unter veränderten klimatischen Bedingungen antizipiert werden. Die Bewertung stützt sich auf die Handlungsgrundlagen (gemäss vorhergehendem Abschnitt 4.4.1) sowie auf die Einstufung der Arten im (gemäss den entsprechenden Bedürfnissen des Kantons erweiterten) Stufenkonzept des Bundes (siehe [1], Kap. 3.3).

Die Bewertung soll artenspezifisch und differenziert nach den Schutzgütern gemäss Kapitel 3.1 erfolgen. Werden Entwicklungen erkannt, die Schutzgüter erheblich gefährden, sind Sofortmassnahmen auszulösen. Sind invasive gebietsfremde Arten im Kanton bereits seit vielen Jahren verbreitet und verursachen keine gravierenden Schäden an den Schutzgütern, können diese als etabliert eingestuft werden.

Federführung: Dienststelle lawa, Koordinationsstelle Neobiota

Beteiligte: Fachexpertinnen und -experten

4.4.3 Massnahmenplanung

Es soll periodisch vom Lenkungsremium ein Massnahmenplan - ausgerichtet auf Vision und Mission - erarbeitet werden und mit den relevanten Akteuren (d.h. mit Bund, Nachbarkantonen, Gemeinden, weiteren Akteuren) abgestimmt werden. Der Massnahmenplan soll periodisch überprüft und aktualisiert werden (mindestens alle fünf Jahre). Im Massnahmenplan sind die relevanten Entwicklungen aufzuzeigen und zu erläutern. Für die Vorperiode umfasst dies die Wirkung der umgesetzten Massnahmen, für die neue Periode die Ziele und Handlungsschwerpunkte.

Die Ausrichtung der Massnahmen soll auf den Erkenntnissen der Bewertung beruhen (siehe Kapitel 4.4.2). Ziele, Prioritäten und Einsatz der Mittel sind wirkungsgerecht aufeinander abzustimmen und dabei die rechtlichen Vorgaben (siehe [1], Kap. 3.2) anzuwenden. Es können flächenspezifische Ziele festgelegt werden, d.h. nicht alle von invasiven Neophyten stark befallenen Flächen sollen (mit hohem finanziellen und oder personellen Aufwand) saniert werden. Die Finanzierung erfolgt durch die jeweils zuständigen Dienststellen im Rahmen von bestehenden Förderinstrumenten und Projekten. Anträge für finanzielle Mittel sind im Rahmen der jährlichen Aufgaben- und Finanzplanung (AFP) zu behandeln. Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge für Bekämpfungsmassnahmen bewilligen, sofern die Art vom Regierungsrat als gemeingefährlich eingestuft ist oder übergeordnete Interessen aufgrund von Effizienzvorteilen (z.B. Ausbreitungswege entlang von Gewässern) bestehen⁴.

Federführung: Dienststelle lawa, Koordinationsstelle Neobiota
Beteiligte: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), Abteilung Naturgefahren sowie Strasseninspektorat mit Kantons- und Nationalstrassen
Dienststelle lawa, alle Abteilungen
Dienststelle uwe, Fachbereiche Risikovorsorge und Abfall
Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz (DILV), Abteilung Chemikaliensicherheit
Dienststelle Immobilien (immo), Abteilung Bewirtschaftung
Weitere Fachexpertinnen und -experten (beratend)

4.4.4 Massnahmenumsetzung

4.4.4.1 Massnahmen in der Verantwortung von kantonalen Dienststellen

Die Dienststellen stellen sicher, dass die Massnahmen in ihrem Verantwortungsbereich umgesetzt werden. Dazu zählen beispielsweise Unterhaltsarbeiten und Pflege von Strassen, Gewässern und öffentlichen Liegenschaften und auch die Durchführung von Marktkontrollen mit dem Ziel, die Ansiedlung und weitere Ausbreitung von invasiven Neobiota zu verhindern. Die Dienststellen nehmen ihre Vorbildrolle wahr und setzen die Massnahmen entsprechend den «Best Practice» um. Die Dienststellen erstatten periodisch der Koordinationsstelle Neobiota Bericht über die Umsetzung der Massnahmen und der erzielten Wirkung.

Federführung: Jeweils zuständige Dienststelle (gemäss Massnahmenplan)
Beteiligte: Mit der Massnahmenumsetzung beauftragte Mitarbeitende

4.4.4.2 Massnahmen in der Verantwortung anderer Akteure

Die Koordinationsstelle initiiert, motiviert, unterstützt fachlich beratende und lenkend die Umsetzung von Massnahmen in der Verantwortung der anderen Akteure. Sie verfolgt die Umsetzung der Massnahmen und deren Wirkung.

Federführung: Dienststelle lawa, Koordinationsstelle Neobiota
Beteiligte: Fachexpertinnen und -experten

4.4.4.3 Notlagen

Bei einer von invasiven Arten verursachten Notlage oder Katastrophe (siehe [1], Kap. 3.1) stützt sich die Bewältigung auf die vorhandenen Strukturen ab (z.B. Kantonaler Führungsstab). Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden im konkreten Einzelfall geklärt.

⁴ Siehe Grundlagenbericht [1], Kapitel 3.2.3, Abschnitt *Kantonales Landwirtschaftsgesetz*

Federführung: Kantonaler Führungsstab (Justiz- und Sicherheitsdepartement)
Beteiligte: Dienststellen uwe und lawa
Weitere Beteiligte ad hoc auf Aufforderung des Kantonalen Führungsstabs.

4.4.5 Erfolgs- und Wirkungskontrolle

Die Wirkung der Massnahmen soll einerseits projektspezifisch, andererseits pro Laufzeit eines Massnahmenplanes überprüft werden (entsprechend der PDCA-Methode). Vorzugsweise ist die Wirkung anhand von Daten zur Bekämpfung und Bestand zu messen. Ist dies nicht umsetzbar, können Expertenmeinungen herangezogen werden. Die Erfolgs- und Wirkungskontrolle ist im Rahmen der Massnahmenplanung zu konkretisieren.

Werden Bekämpfungsprojekte vom Kanton unterstützt, sind bei der Planung die Erfolgs- und Wirkungskontrolle sicherzustellen.

Federführung: Dienststelle lawa, Koordinationsstelle Neobiota
Beteiligte: Dienststellen des Kantons (siehe Abschnitt 4.4.4.1)
Andere Akteure (siehe Abschnitt 4.4.4.2)

4.5 Aufgabe Koordination

Die Koordinationsstelle Neobiota koordiniert laufend die Anliegen und Handlungen aller relevanten Akteure. Sie stellt den für die Erreichung der Zielsetzungen notwendigen Informationsfluss zwischen den Akteuren sicher, insbesondere den Wissenstransfer zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und anderen Akteuren. Dabei werden vorzugsweise etablierte Gremien und Kommunikationskanäle genutzt.

Federführung: Dienststelle lawa, Koordinationsstelle Neobiota
Beteiligte: Bund, Nachbarkantone, andere Akteure

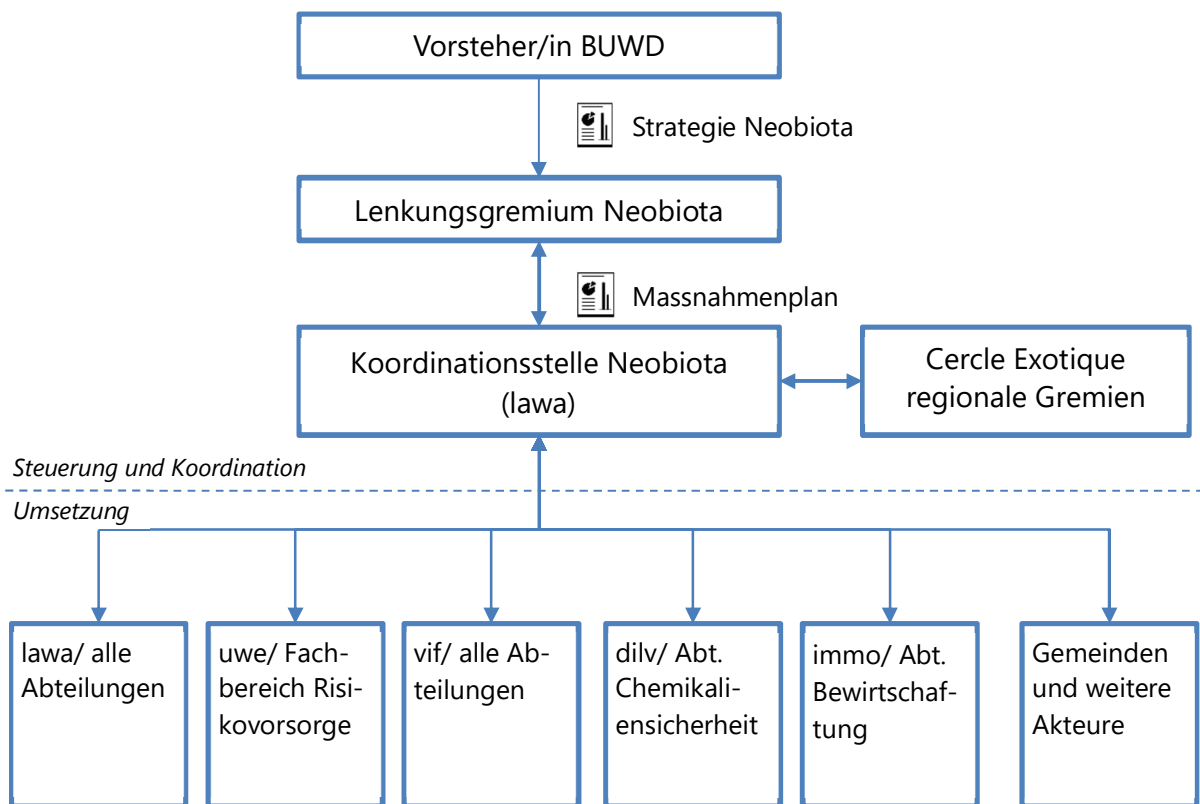
4.6 Aufgabe Sensibilisierung

Der Öffentlichkeit und den Akteuren werden bedarfsgerechte und leicht zugängliches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt mit dem Ziel, Erkennung, Prävention und Bekämpfung von invasiven Arten zielgerichtet zu unterstützen.

Federführung: Dienststelle lawa, Koordinationsstelle Neobiota
Beteiligte: Fachexpertinnen und -experten (situativ)

5 Organisation und Zuständigkeiten

5.1 Organigramm



Die operative Umsetzung liegt in der Eigenverantwortung der Dienststellen, Gemeinden und anderen Akteure. Diese können Aufgaben an andere Behörden oder Private delegieren.

Abbildung 2: Organigramm

5.2 Vorsteher BUWD

Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin BUWD verabschiedet die Strategie zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten. Die Strategie legt mit Vision und Mission die übergeordneten Ziele und den Handlungsrahmen für die beteiligten Dienststellen des Kantons Luzern fest⁵.

5.3 Lenkungs-gremium Neobiota

Im Lenkungs-gremium sind alle Dienststellen des Kantons vertreten, deren Aufgabenbereich eng mit dem Erhalt der Schutzgüter zusammenhängt (Dienststellen lawa, uwe, vif, immo [fakultativ], DILV [fakultativ]). Es kann Fachexpertinnen bzw. -experten und Vertreterinnen und Vertreter anderer Behörden (z.B. Gemeinden) oder Organisationen beratend hinzuziehen. Die oder der Vorsitzende des Lenkungs-gremiums wird vom Departementsvorsteher oder von der Departementsvorsteherin BUWD benannt. Ansonsten konstituiert sich das Lenkungs-gremium selbst.

Das Lenkungs-gremium tagt nach Bedarf (ein- bis zweimal jährlich). Organisatorische Synergien mit anderen Gremien sind zu nutzen.

⁵ Die Dienststellen immo (Finanzdepartement FD) und DILV (Gesundheits- und Sozialdepartement GSD) haben die Strategie im Rahmen der Konsultation positiv gewürdigt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das Lenkungsgremium Neobiota ist verantwortlich für die Erarbeitung eines Massnahmenplans und die Ausrichtung der Massnahmen auf die Vision und die Mission der vorliegenden Strategie. Dabei sollen die in Kapitel 4 dargelegten Handlungsgrundsätze berücksichtigt werden. Die relevanten Akteure werden zur Mitwirkung bei der Erarbeitung des Massnahmenplans eingeladen oder sind anzuhören.

Das Lenkungsgremium legt den Massnahmenplan dem Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin BUWD zur Kenntnisnahme vor.

Das Lenkungsgremium überprüft die Strategie periodisch auf ihre Aktualität und stellt bei Bedarf beim Vorsteher oder bei der Vorsteherin BUWD einen Antrag zu deren Anpassung.

Die Teilnehmenden des Lenkungsgremiums verfolgen die Umsetzung des Massnahmenplans, bringen Erkenntnisse aus der Massnahmenumsetzung im eigenen Aufgabenbereich ein, beraten Anträge der Koordinationsstelle und sind selbst antragsberechtigt.

5.4 Koordinationsstelle Neobiota

In der Dienststelle lawa wurde entsprechend der Massnahme KA-B4 «Strategische Koordination und Abstimmung der Aktivitäten und Massnahmen zur Bekämpfung von und zum Umgang mit Neobiota» im Planungsbericht Klima und Energie die «Koordinationsstelle Neobiota» geschaffen und besetzt. Die Aufgaben der Koordinationsstelle Neobiota sind in Kapitel 4 beschrieben.

5.5 Zusammenfassung der wesentlichen Aufgaben

Die folgende Übersicht fasst die wesentlichen Aufgaben der an der Koordination Neobiota beteiligten kantonalen Stellen zusammen:

Dienststelle lawa, Koordinations- stelle Neobiota	Koordination, Anlaufstelle, Massnahmen- plan (Federfüh- rung)	<p>Lenkungsgremium</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsitz Lenkungsgremium • Geschäfte des Lenkungsgremiums koordinieren <p>Massnahmenplan</p> <ul style="list-style-type: none"> • Federführung bei der Erstellung bzw. Aktualisierung des Massnahmenplans <p>Koordination</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Massnahmen zwischen den Dienststellen koordinieren • Koordination mit Bund, anderen Kantonen und anderen Akteuren • Vertretung des Kanton Luzern bei nationalen und regionalen Gremien, z.B. bei Cercle Exotique • Geschäfte des Steuerungsausschusses führen • Zusammenarbeit mit den Gemeinden ausbauen <p>Meldestelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlaufstelle für Meldungen einrichten • Erstmassnahmen bei Bedarf auslösen <p>Ereignisvorsorge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorkehrungen periodisch überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren
lawa/ Landwirtschaft		<ul style="list-style-type: none"> • Einsitz Lenkungsgremium • Schulungen im Landwirtschaftsbereich steuern • Umsetzung von Unterhalts- und Bekämpfungspflichten koordinieren
lawa/ Abt. Wald		<ul style="list-style-type: none"> • Einsitz Lenkungsgremium • Vorkommen im Waldbereich erfassen

		<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen im Waldbereich bekämpfen
lawa/ Abt. Natur, Jagd und Fischerei		<ul style="list-style-type: none"> • Einsitz Lenkungsgremium • Vorkommen in Schutzgebieten erfassen • Vorkommen in Schutzgebieten bekämpfen • Bekämpfung in Reglemente, Nutzungsvereinbarung und Verträge integrieren
uwe/ Abt. Entsorgung und Risiko, Fachbereich Risikovorsorge	Bauwesen, Bauabfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Einsitz Lenkungsgremium • Massnahmen im Rahmen von Baustellen, Bodenaushub und Deponien umsetzen, z.B. richtige Entsorgung/ Vernichtung von Neophytenmaterial sicherstellen • Mittlere und grössere Bauprojekte des ASTRA begleiten • Unterstützung der Koordinationsstelle beim Aufbau und Entwicklung (im Rahmen der Aufgabe der Massnahme KA-B3 des Planungsberichts Klima und Energie)
DILV/ Abt. Chemikali- ensicherheit	Marktkontrollen	<ul style="list-style-type: none"> • Einsitz Lenkungsgremium (fakultativ) • Durchführung von Marktkontrollen
vif/ Abt. Natur- gefahren	Unterhalt Ge- wässer	<ul style="list-style-type: none"> • Einsitz Lenkungsgremium • Vorkommen entlang der Gewässer erfassen • Vorkommen entlang der Gewässer bekämpfen⁶
vif/ Abt. Strassenin- spektorat	Unterhalt Kan- tonsstrassen	<ul style="list-style-type: none"> • Einsitz Lenkungsgremium • Vorkommen entlang der Kantonsstrassen erfassen • Vorkommen entlang der Kantonsstrassen bekämpfen
vif/ Abt. zentras	Unterhalt Natio- nalstrassen	<ul style="list-style-type: none"> • Einsitz Lenkungsgremium • Vorkommen entlang der Nationalstrassen erfassen • Vorkommen entlang der Nationalstrassen bekämpfen
Immo/ Abt. Be- wirtschaftung	Unterhalt kan- tonseigene Grundstücke	<ul style="list-style-type: none"> • Einsitz Lenkungsgremium (fakultativ) • Sensibilisierung der Bewirtschafter

6 Umfrage Gemeinden und Konsultation der Strategie

6.1 Umfrage bei Gemeinden

Die Dienststelle uwe hat im Vorfeld der Erarbeitung der Strategie eine stichprobenhafte Umfrage bei Bauämtern von fünf Gemeinden durchgeführt. Die befragten Gemeinden haben folgende wesentlichen Anliegen an den Kanton adressiert:

- Eine gesetzliche Grundlage für eine Bekämpfungspflicht für Private soll geschaffen werden.
- Ein Verkaufsverbot für Neophyten soll eingeführt werden.
- Eine Koordination durch den Kanton für die Bekämpfung von grenzübergreifenden Grundstücken wird gewünscht (z.B. auch Organisation einer Erfahrungsaustauschgruppe für Gemeinden).
- Es sollte mehr Wissen (Kurse, aktuelle Informationsblätter, Listen zu Betrieben, die Neophyten bekämpfen können) zu Neophyten vermittelt werden.

⁶ Bei öffentliche Fließgewässern mit natürlicher Gerinnesohlenbreite von über 15 m (siehe [1], Kapitel 3.2.3).

- Unterstützung bei allfälligen Rechtsfällen bieten: Aufzeigen Vorgehen, Erstellen von Vorlagen (Musterverfügungen, Anschreiben, Faktenblätter zur Abgabe an betroffene Eigentümer...).
- Finanzielle Unterstützung durch den Kanton unter anderem bei der Bekämpfung auf Privatgrundstücken (diesbezüglich auch Ersatz durch einheimische Pflanzen anbieten).
- Finanzielle und logistische Unterstützung durch den Kanton für die fachgerechte Entsorgung der Neophyten.
- Finanzielle Unterstützung durch den Kanton für Neophyten-Monitoring.

Das zweite Anliegen wird auf Bundesebene mit der Revision der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) umgesetzt, mit der 27 Pflanzenarten bzw. -artengruppen unter ein Inverkehrbringungsverbot gestellt werden sollen (siehe [1], Kap. 3.2.5). Aus Sicht des Kantons entfällt bei diesem Punkt der Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene.

6.2 Rückmeldungen aus der Konsultation

Von Ende Februar 2023 bis Ende April 2023 wurden ausgewählte Dienststellen und Organisationen im Rahmen einer Konsultation zur Stellungnahme zum Entwurf der Strategie Neobiota angehört. Der Kreis der Konsultierten hat sich auf interne und externe Akteurinnen und Akteure bei der Neobiota-Bekämpfung konzentriert. Zu den Anhörungsteilnehmenden gehörten die Dienststellen immo, vif und DILV, das BBZN, die Umweltschutzorganisationen Pro Natura Luzern, WWF und Bird Life Luzern sowie die Gemeinden über den Verband der Luzerner Gemeinden. Alle Eingeladenen sind heute im Bereich Neobiota im Kanton Luzern aktiv und engagiert. Alle Eingeladenen haben innert Frist eine Rückmeldung gemacht.

Die Etablierung einer Strategie wurde von allen Stellungnehmenden ausnahmslos begrüsst und die Zustimmung zur Strategie ist breit gegeben. Die vielen konstruktiven Kommentare ohne eigentlichen Anpassungsbedarf wurden zur Kenntnis genommen.

Ein Grossteil der Anträge wurde vollständig aufgenommen und in der vorliegenden Fassung integriert. Bei den nicht aufgenommenen Anträgen handelt es sich mehrheitlich um Anträge, die nicht auf Stufe Strategie behandelt werden sollen oder welche die Kompetenzen der involvierten Akteurinnen und Akteure überschreiten resp. für welche die rechtlichen Grundlagen fehlen.

Bewusst zeigt die vorliegende Strategie Grundsätze und Organisation auf, nicht aber konkrete Massnahmen. Die Massnahmenplanung und mit den Massnahmen verbundene Wirkungsziele, sollen jeweils in vierjährigen Etappen sowie zeitlich und inhaltlich abgestimmt mit den Programmvereinbarungen Bund-Kanton als Massnahmenpläne ausgewiesen werden.

7 Referenzen

- [1] Kanton Luzern: «Strategie Neobiota, Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten, Grundlagen», 27.10.2023